

Informationsblatt zum Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Nach dem Haushaltsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)) dürfen Zuwendungen nur für Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Dafür bestehen im Wesentlichen zwei Gründe:

1. Bei der Vergabe von Fördermitteln ist davon auszugehen, dass der Zweck ohne die Gewährung dieser Mittel nicht erreicht werden kann. Beginnt der Antragsteller jedoch vor Bewilligung, dokumentiert er, dass er in der Lage und entschlossen ist, das Vorhaben auch ohne Landesmittel durchzuführen.
2. Des Weiteren dient diese Verfahrensweise dem Schutz des Antragstellers, Verpflichtungen einzugehen, die er ohne Erhalt der Mittel nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen kann.

Das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns bezieht sich grundsätzlich auf das Vorhaben, das durch das Land gefördert werden soll, also auf die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Wohnungsbestand, die gefördert werden sollen. Entscheidend ist der jeweilige im Antrag benannte Fördergegenstand.

Wann liegt ein Verstoß vor?

Ein Verstoß liegt vor, wenn das Vorhaben, das durch das Land gefördert werden soll, bereits begonnen wurde. Hierbei ist zu beachten, dass auch bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages - dazu zählt auch der Darlehensvertrag (hierzu gehört auch der Abschluss des Darlehensvertrages mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt) - als vorzeitiger Vorhabenbeginn zu werten ist.

Wann liegt kein Verstoß vor?

- der Vertrag enthält ein unbefristetes, kostenfreies, zugunsten des Kunden einseitiges Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der Fördermittel (schriftliche Dokumentation im Lieferungs- oder Leistungsvertrag (z.B. Darlehensvertrag) notwendig)

- die Gewährung von Fördermitteln wird als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B. Darlehensvertrag) vereinbart (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 BGB (schriftliche Dokumentation im Lieferungs- oder Leistungsvertrag notwendig))

- sofern es sich bei den begonnenen Vorhaben um folgende Maßnahmen handelt und diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind:

- Planung
- Bodenuntersuchung
- Herrichten des Grundstücks
- Grunderwerb

Es gibt keine Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns!!